© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Zur Vogelschutzfrage.

Von Dr. B. Placzek-Brünn.

Angenehm verpflichtet fühle ich mich, Herrn Dr. Koepert für die unbefangene Beurteilung meiner Schrift „Vogelschutz oder Insektenschutz" in Nummer 1 dieser Monatsschrift hiermit verbindlichsten Dank zu sagen. Ich erkenne gerne seine wohlbegründeten Einwendungen an, und erkläre ich mich mit den meisten derselben einverstanden. Wenn ich mir gleichwohl einige Gegenbemerkungen erlaube, so geschieht es nicht so sehr, um Berichtigungen vorzubringen als um eine weitere Klärung der viel diskutierten Frage zn veranlassen.

Ich glaube denn doch und habe ich mich in vielen Gärten davon überzeugt, daß reichliche Obsterträgnisse zumeist auf eine rationelle Behandlung der Bäume und auf eine aufmerksame, unausgesetzte Bekämpfung der schädlichen Insekten in allen ihren Entwicklungsstufen zurückzuführen sind. Die Vogelschutzgesetze werden hier zu Lande (in Österreich) viel strenger gehandhabt als in Deutschland. Wir haben den § 5 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888[1]) nicht, ebensowenig ähnliche andere Verordnungen. Das Streben hervorragender Ornithologen geht eben dahin, landwirtschaftlich erforderliche Abänderungen der Vogelschutzgesetzgebung herbeizuführen. Dann muß ich Herrn Koepert darauf aufmerksam machen, daß es noch andere Insekten giebt als Mücken und Maikäfer, welche ästhetische Regungen erwecken können. Wo bleiben denn die farbenprächtigen Schmetterlinge, Libellen, metallisch glänzende oder gar leuchtende Kerfe u. s. w.? Ich bitte auch des unersetzlichen Nutzens, den Insekten, schädliche wie nützliche, durch das Bestäuben

---

[1]) § 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen u. s. w.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten auch während der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Abs. 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten bewilligen. Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

oder Befruchten der Blüten bieten, ja nicht zu vergessen. Ich lasse hier eine Demonstratio ad oculos folgen:

Seit vielen Jahren wohne ich hier am Fuße des historischen Spielberges, der ein beliebtes Stelldichein für Kleinvögel aller Art abgiebt. Mein Haus liegt in einem neuen Häuserkarré, das seit einem Jahre fast ganz ausgebaut ist und in dessen Mitte ziemlich weitläufige wohlgepflegte Obstgärten sich befinden. Nun hat mit der Umbauung des Gesamtterrains und der dadurch bedingten Verminderung im Zu- und Anfluge der Insekten von den benachbarten Bergen und Feldern auch der Obstertrag quantitativ und qualitativ sichtlich abgenommen und zwar in dem Maße, als der Ausbau der die Gärten flankierenden Häuser fortgeschritten.[1]) Diese Thatsache von der unentbehrlichen Rolle, welche im Haushalte der Natur bei der Befruchtung der Blütenstände den Insekten zugewiesen ist, stellt sich demnach als ein nicht zu unterschätzendes Moment in der Beurteilung des Vogel- und Insektenschutzes dar. Mit dem „und" acceptiere ich gerne den Vorschlag des Dr. Koepert. Wenn ich den Titel „Vogelschutz oder Insektenschutz?" wählte, so wollte ich durch das Fragezeichen bekunden, daß es sich nicht um eine res judicata handelt, sondern nur darum, Klärung und Klarheit in die so weite Kreise lebhaft bewegende noch offene Frage zu bringen und sie einer Entscheidung zuzuführen.

Was ich oben von den eigentlichen Ursachen eines erhöhten Obstertrages sagte, halte ich auch dem Zitate des Frhrn. v. Berlepsch („Meine Nistkästen") in Nummer 2 dieser Zeitschrift gegenüber aufrecht. Wenn er, auf mich zielend, von der „Gelehrsamkeit des grünen Tisches" spricht, so muß ich ihm bemerken, daß meinen „grünen Tisch" seit Jahrzehnten Wald und Feld und Garten bilden, und was meine Vertrautheit mit den intimsten Vorgängen in der Vogelwelt betrifft, darf ich wohl auf meine einschlägigen Arbeiten, besonders „Quellen des Vogelsanges" im Kosmos, Band XIII Seite 465, „Der Vogelsang nach seiner Tendenz und Entwicklung" (Verhandlungen des Naturforschenden Vereins in

---

[1]) Dieser Beweis erscheint mir nicht ganz überzeugend. Denn wenn den Insekten durch den Ausbau der flankierenden Häuser der Zugang zu den Gärten abgeschnitten wurde, so geschah dies in mindestens demselben Maße den Vögeln gegenüber, die zum Teil, z. B. die Meisen, sogar über freie Flächen sehr ungern fliegen und deshalb einer Zuleitung durch Baumreihen bedürfen. Ich will mit dieser Bemerkung aber keineswegs sagen, daß ich die Bedeutung der Insekten für die Befruchtung der Blütenstände unterschätze, ebensowenig, wie ich behaupten will, die rationelle Behandlung der Bäume wäre nicht die Hauptursache für einen reichlichen Obstertrag. Das letztere ist doch wohl selbstverständlich, und es wird auch dem kritiklosesten Vogelschützer nicht einfallen, zu behaupten, eine sorgfältige Vertilgung der Insekten und rationelle Behandlung der Bäume durch den Menschen sei unnötig, weil das die Vögel besorgten. Als Beihülfe zur Bekämpfung der schädlichen Insekten sind die Vögel meiner Ansicht nach allerdings nicht zu unterschätzen. Carl R. Hennicke.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Brünn, Band XXII) u. A. hinweisen. Und wenn Herr Baron v. Berlepsch illustre Namen älterer Forscher gegen mich ins Treffen führt, so möchte ich ihn doch bitten, die sehr bedeutsamen einleitenden Worte in dem Koepertschen Aufsatze zu beherzigen und sich an das Wort zu erinnern: Non licet iurare in verba magistri. Wenn man sich mit bekannten Resultaten der Forschung zu begnügen hätte, wo bliebe dann der Fortschritt in der Wissenschaft?

Vogelschutz in Südamerika.

Die Güte unseres Mitglieds, des Herrn Straßberger in Buenos Aires, setzt uns in den Stand, die auf Seite 282 1897 d. Blattes erwähnte Flugschrift des Tierschutzvereins in Buenos Aires wortgetreu zu bringen. Wenn dort aber die Ansicht ausgesprochen war, daß die Wünsche bezüglicher gesetzlicher Regelung der Jagd zu weit gehende sind, so können wir uns dieser Ansicht nach Kenntnisnahme der Flugschrift durchaus nicht anschließen. Lieber zu früh Vorkehrungen treffen, als zu spät. Wir haben es noch in geschichtlicher Zeit erlebt, daß Vogelarten, wenn auch nur solche, die in beschränkten Lokalitäten vorkamen oder sehr schwer beweglich waren, durch Menschenhände ausgerottet worden sind. — Die Flugschrift lautet.

„Schutz den Vögeln und dem Federwild!

Den Municipalitäten der Provinzen und nationalen Gebiete, den Direktoren der Landschulen und jedem gutherzigen Menschen anempfohlen.

Eine andere Plage welche unsere Felder wie die Heuschrecken betrübt, ist die der Jäger, welche kleine Vögel und Federwild schießen. Obgleich das Jagen und Verkaufen von kleinen Vögeln in der Hauptstadt der Republik verboten ist, sieht man doch zu jeder Jahreszeit dieselben auf dem Markt.

In großer Anzahl werden Vögel von hohem Wert vernichtet, wie der weiße Reiher, der Mirasol, deren Federn ein großer Exporthandelsartikel geworden sind.

Man muß diese Verwüstung unseres Reichtums zurückhalten und die Verschwender wie die Heuschrecken verfolgen.

Diesen nützlichen Vögeln ist man einen Schutz schuldig und sind die Behörden verpflichtet nicht nur unsere Anordnungen gut zu finden, sondern sie auch durch die Polizei ausführen zu lassen.

In Anbetracht dessen, daß die dem Ackerbau so nützlichen Vögel der Republik durch permanenten Fang für industrielle Zwecke ꝛc. sehr dezimiert werden, ist es notwendig, den beklagenswerten Zustand ein Ende zu machen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: 23

Autor(en)/Author(s): Placzek B.

Artikel/Article: Zur Vogelschutzfrage. 109-111